

5193/AB
vom 01.04.2021 zu 5204/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.091.373

Wien, am 25. März 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. Februar 2021 unter der Nr. **5204/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Abschiebungen von Kindern nach Georgien und Armenien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf angemerkt werden, dass eine Beantwortung der Fragen nur in jenem Umfang erfolgen kann, soweit dies die datenschutzrechtlichen Vorgaben erlauben.

In Bezug auf die in den einleitenden Ausführungen angesprochene Trennung von Familien bei Abschiebungen bzw. Rückführungen darf darüber informiert werden, dass die Einheit der Familie ein wichtiges Prinzip im österreichischen Asyl- und Fremdenrecht ist, welches in jedem Einzelfall entsprechend berücksichtigt wird. Bevor eine zwangsweise Außerlandesbringung oder eine getrennte Familienabschiebung veranlasst wird, wird in jedem Fall der freiwilligen Ausreise oberste Priorität eingeräumt. Nur in jenen Fällen, in denen trotz bestehender Rückkehrentscheidung keine freiwillige Ausreise stattfindet, wird eine Außerlandesbringung im Sinne einer glaubwürdigen und rechtsstaatlichen Rückführungspolitik zwangsweise durchgesetzt.

Zur Frage 1:

- *Seit wann wurden die beiden Abschiebungen vom 28.1.2021 jeweils geplant?*
 - a. *Wer entschied jeweils wann, dass die Abschiebungen der georgischen bzw. armenischen Personen in Planung zu nehmen ist?*
 - b. *Wer entschied jeweils wann, dass die Abschiebungen der georgischen bzw. armenischen Personen für den 28.1.2021 avisiert werden?*
 - c. *Wann wurden die Flüge jeweils für wen durch wen fix gebucht?*

Bei den Außerlandesbringungen am 28. Jänner 2021 handelte es sich um eine von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) koordinierte und durch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) organisierte Gemeinschaftsrückführung („Joint Return Operation“, Charter) mit Armenien und Georgien als Destinationen. Es wurden daher keine einzelnen Flüge gebucht. Die Planung erfolgte zunächst im Zuge der Charterplanung für das erste Quartal 2021 ab 4. Dezember 2020. Am 21. Dezember 2020 wurde den verfahrensführenden Organisationseinheiten des BFA der Termin zur Anmeldung bekannt gegeben.

Beide Familien wurden von der verfahrensführenden Organisationseinheit am 14. Jänner 2021 für die Gemeinschaftsrückführung angemeldet. Am 22. Jänner 2021 wurde der verfahrensführenden Organisationseinheit die Anmeldung durch die Direktion des BFA bestätigt.

Zu den Fragen 2 bis 4 und 10:

- *Welche konkreten Vorbereitungen wurden für die beiden Abschiebungen jeweils wann durch wen getroffen?*
 - a. *Wie lange haben die konkreten Vorbereitungsmaßnahmen jeweils gedauert? Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Uhrzeit und Dauer der Vorbereitungsmaßnahme.*
- *Wurde in den gegenständlichen Fällen ein Festnahmeauftrag ausgestellt?*
 - a. *Wenn ja, von wem, wann und auf welcher rechtlichen Grundlage?*
- *Wann erfolgten die Festnahmen jeweils (bitte um Bekanntgabe von Tag, aber auch Uhrzeit)?*
- *Wann genau wurde die Abschiebung eingeleitet? Bitte um Nennung des Datums und Aufschlüsselung nach Familie.*

Wie in der veröffentlichten Mitteilung gemäß § 5a BFA-G erwähnt, ist vorweg festzuhalten, dass insgesamt 6 Abschiebeversuche aufgrund unterschiedlicher Gründe in der Vergangenheit nicht durchgeführt werden konnten. Somit ersuchte das BFA Georgien am 20. Februar 2020 (nach dem Ablauf früherer Ersatzreisedokumente) um eine erneute

Ausstellung von Ersatzreisedokumenten (Heimreisezertifikaten), welche am 21. Februar 2020 ausgestellt wurden. Diese wurden, nach entsprechenden weiteren Ersuchen, am 27. Mai 2020 und am 21. Oktober 2020 verlängert. Am 30. November 2020 ersuchte das BFA Armenien um die Ausstellung von Ersatzreisedokumenten. Am 7. Dezember 2020 langte eine Verbalnote Armeniens, mit welcher die Ausstellung zugesichert wurde, beim BFA ein. Die Ersatzreisedokumente wurden schließlich am 8. Dezember 2020 ausgestellt.

Nach der Bestätigung der beiden Anmeldungen am 22. Jänner 2021 ordnete die verfahrensführende Organisationseinheit die Festnahmen ab 25. Jänner 2021, 9:00 Uhr, sowie die Abschiebung am 28. Jänner 2021 an. Die entsprechenden Festnahme-, Durchsuchungs- und Abschiebeaufträge (§§ 34 und 35 BFA-Verfahrensgesetz [BFA-VG], § 46 Fremdenpolizeigesetz 2005 [FPG]) ergingen am 22. Jänner 2021, jeweils um ca. 13:35 Uhr (armenische Familie) und ca. 14:00 Uhr (georgische Familie), an die zuständige Landespolizeidirektion (LPD), zusammen mit dem Ersuchen, den betroffenen Personen eine Information über die bevorstehende Abschiebung auszuhändigen. Die Festnahmen wurden von der jeweils zuständigen verfahrensführenden Organisationseinheit des BFA verfügt. Die rechtliche Grundlage war jeweils § 34 Abs. 3 Z 3 BFA-VG.

Die Festnahmen erfolgten am 25. Jänner 2021 um 17:15 Uhr (georgische Familie) und 20:15 Uhr (Eltern und Sohn der armenischen Familie,) bzw. 20:30 Uhr (Tochter der armenischen Familie,)), jeweils nach Aushändigung der Informationen über die bevorstehende Abschiebung durch Organe der LPD im Auftrag des BFA.

Festzuhalten ist, dass die verfahrensführende Organisationseinheit des BFA unmittelbar vor der Abschiebung noch einmal die Zulässigkeit der Abschiebung gemäß § 46 FPG iVm §§ 50, 52, 55 und 59 FPG, Artikel 2, 3 und 8 EMRK und § 9 BFA-VG geprüft und diese Prüfung im Akt dokumentiert hat.

Am 28. Jänner 2021, ca. 1:30 Uhr, wurden die Familien in Begleitung von besonders geschulten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zum Flughafen Wien-Schwechat gebracht. Diese Einsätze erfolgen in Zivilkleidung unter Einbeziehung weiblicher Organe. Sie sind in Bezug auf diese Aufgabenstellung professionell ausgebildet und nehmen während des Abschiebevorgangs besonders Bedacht auf das Kindeswohl. Ab ca. 6:30 Uhr begann das Boarding und der Abflug erfolgte um ca. 7:15 Uhr.

Darüberhinausgehende Aufzeichnungen über die genaue Dauer und Uhrzeiten der jeweiligen Vorbereitungsmaßnahmen sind nicht verfügbar.

Zu den Fragen 5, 28 bis 32:

- *Wie viele Autos, Beamt_innen, Hunde, etc. waren jeweils im Einsatz?*
- *Wie viele Beamt_innen waren zur Festnahme der Familien jeweils an ihrem Wohnort wie lange im Einsatz?*
- *Wie viele Beamt_innen waren zur Verbringung der Familien jeweils in die Schubhaft in Wien wie lange im Einsatz?*
- *Wie viele Beamt_innen waren zur Verbringung der Familien jeweils von der Schubhaft zum Flughafen wie lange im Einsatz?*
- *Wie viele Beamt_innen waren zur Verbringung der Familien jeweils von Wien bis zum Zielflughafen wie lange im Einsatz?*
- *Warum waren so viele Beamt_innen für die Begleitung notwendig?*

Es waren insgesamt 35 Begleitbeamtinnen und -beamte im Einsatz. Bei den jeweiligen Amtshandlungen (Festnahme, Schubhaft) waren je sieben Beamtinnen und Beamte unter Verwendung von drei Dienstkraftfahrzeugen im Einsatz.

Die Beamtinnen und Beamten waren anlässlich der Festnahme der georgischen Familie von 17:15 Uhr bis 18:50 Uhr an deren Wohnort und bis ca. 19:30 Uhr, zwecks Verbringung der Personen in die Zinnergasse im Einsatz.

Die Beamtinnen und Beamten waren anlässlich der Festnahme der armenischen Familie von 20:15 Uhr bis 21:30 Uhr an deren Wohnort und bis ca. 21:55 Uhr, zwecks Verbringung der Personen in die Zinnergasse, im Einsatz.

Bei Einzel- und Charterabschiebungen erfolgt aufgrund eines einsatztaktischen Schlüssels die Entscheidung, wie viele Exekutivbeamtinnen und -beamte pro Einzelperson bzw. Familie und im Gesamten eingesetzt werden. Kinder und/oder Frauen, auch im Familienverband, werden durch zusätzliche Beamtinnen bzw. Beamte begleitet. Es ist jedoch anzumerken, dass es keinen festgelegten, bei jedem Flug gültigen, Schlüssel bezüglich der Relation von Begleitpersonen zu rückzuführenden Personen gibt.

Zu den Fragen 6 bis 9:

- *Inwiefern hat eine gründliche Prüfung Ihrerseits, Herr Innenminister Nehammer, der Verhältnismäßigkeit und daher Zulässigkeit der Abschiebung stattgefunden? Bitte um genaue Erläuterung.*
 - a. *Wann hat die von Ihnen durchgeführte gründliche Prüfung jeweils stattgefunden? Bitte um Aufschlüsselung nach Datum, Dauer der Prüfung, Ergebnisse und Familienmitglied, dessen Fall Sie sich widmeten.*

- *Wer hat vonseiten des Ministeriums für Ihre Auseinandersetzung mit den Fällen jeweils wann (inkl. Uhrzeit) das inhaltliche Briefing zur Verfügung gestellt?*
- *Hat im Rahmen Ihrer Prüfung eine ausreichende inhaltliche Prüfung iSd Art. 8 EMRK, der UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 EU-Grundrechtecharta und dem B-VG über die Rechte von Kindern stattgefunden?*
 - a. *Wenn ja, wie genau hat diese Prüfung ausgesehen?*
 - b. *Wenn ja, wie viel Zeit hat diese Prüfung in Anspruch genommen?*
 - c. *Wenn ja, welche Umstände im Leben der Kinder genau haben Sie im Rahmen der inhaltlichen Prüfung iSd Art. 8 EMRK, der UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 EU-Grundrechtecharta und des B-VG über die Rechte von Kindern in Ihre Abwägung miteinbezogen und gegen welches öffentliche Interesse abgewogen?*
 - i. *Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage sind Sie zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umstände für ein Bleiberecht nach Artikel 8 EMRK, UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 EU-Grundrechtecharta und B-VG über die Rechte von Kindern nicht ausreichend sind? Bitte um detaillierte und nachvollziehbare Erläuterung der Entscheidungsfindung nach den von Ihnen herangezogenen Kriterien für jedes Kind jeweils.*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Hat im Rahmen Ihrer Prüfung eine ausreichende inhaltliche Prüfung einer Verletzung des Kindeswohls iSd Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention, Art. 24 EU-Grundrechtecharta und des B-VG über die Rechte von Kindern durch eine Abschiebung nach Georgien/Armenien stattgefunden?*
 - a. *Wenn ja, wie genau hat diese Prüfung ausgesehen?*
 - b. *Wenn ja, wie viel Zeit hat diese Prüfung in Anspruch genommen?*
 - c. *Wenn ja, welche Umstände im Leben der Kinder haben Sie im Rahmen dieser Prüfung in Ihre Abwägung miteinbezogen und gegen welches öffentliche Interesse abgewogen?*
 - d. *Wenn ja, auf Basis welcher Rechtsgrundlage sind Sie zu dem Ergebnis gekommen, dass es durch eine Abschiebung durch Georgien/Armenien jeweils zu keiner Verletzung des Kindeswohls kommen würde? Bitte um detaillierte und nachvollziehbare Erläuterung der Entscheidungsfindung nach den von Ihnen herangezogenen Kriterien für jedes Kind jeweils.*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Zulässigkeit einer Abschiebung wird in jedem einzelnen Fall umfassend und individuell in einem rechtsstaatlichen Verfahren geprüft. Dabei werden insbesondere auch eventuell drohende Gefahren im Falle einer Rückkehr sowie allfällige Integrationsbemühungen

berücksichtigt. Im Falle einer Beschwerde gegen die Entscheidung des BFA wird neben der Schutzbedürftigkeit auch die Ausreiseverpflichtung vom Bundesverwaltungsgericht überprüft. Mit einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung, die im Beschwerdefall durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt wurde, wird die betroffene Person gerichtlich zur Ausreise verpflichtet. Wird von der Möglichkeit einer freiwilligen Ausreise kein Gebrauch gemacht, hat das BFA aufgrund seiner gesetzlichen Aufgaben seine Befugnisse zu nutzen und alle erforderlichen Schritte zur Außerlandesbringung gemäß § 46 Abs. 3 FPG zu setzen.

In diesem Zusammenhang hat die Behörde vor jeder Abschiebung auch die Verpflichtung amtswegig zu prüfen, ob sich durch eventuell geänderte Umstände, die nach der Rechtskraft der Entscheidung eingetreten sind, weiterhin keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Verbot der Folter sowie unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe) sowie Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) EMRK ergeben hat. Die Prüfung des Artikels 8 EMRK umfasst auch die Prüfung des Kindeswohls.

Im gegenständlichen Fall erfolgte die Abschiebung daher auf Basis der höchstgerichtlichen Judikatur, aus der klar hervorgeht, dass eine aufenthaltsbeendende Maßnahme unter dem Blickwinkel des Kindeswohls auch dann zulässig ist, wenn allfällige ungünstigere Entwicklungsbedingungen im Ausland vorliegen. Ein Verzögern oder gar Absehen von Abschiebungen in solchen Fällen, in denen die Ausreisepflicht missachtet wurde, wäre willkürlich und würde dem Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung von Fremden untereinander widersprechen.

Liegt eine rechtskräftige Rückkehrentscheidung vor, hat die Behörde die Außerlandesbringung gemäß den einschlägigen Regeln des FPG zu vollziehen.

Vor den Abschiebungen erfolgte die Prüfung der gegenständlichen Fälle zuletzt durch die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2019, rechtskräftig am 26. September 2019 (georgische Familie) bzw. vom 28. September 2020, rechtskräftig am 2. Oktober 2020 (armenische Familie). Weiters erfolgte betreffend die georgische Familie am 18. Dezember 2019 die Zurückweisung der Revision zum 5. Folgeantrag durch den Verwaltungsgerichtshof. Darüber hinaus prüfte das BFA im Zuge der Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung erneut, ob die Abschiebung insgesamt rechtlich zulässig ist. Dabei galt es insbesondere zu prüfen, ob sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt seit der Gerichtsentscheidung maßgeblich geändert hat, was fallbezogen nicht der Fall war.

Auch das BVwG hat hierzu im Erkenntnis vom 23.09.2019 festgestellt, dass „davon auszugehen [ist], dass sich die minderjährigen bP das Verhalten ihrer Eltern zwar nicht subjektiv vorwerfen, jedoch objektiv zurechnen lassen müssen.“

Zu den Fragen 11 und 12:

- *War der entscheidenden Behörde bei Einleitung der Abschiebung der Familie nach Georgien bewusst, dass die in ihrem Fall rechtskräftige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtshofes bereits über 1,5 Jahre alt ist?*
- *Wurde Ihnen bei Ihrer persönlichen Prüfung der Abschiebung der Familie nach Georgien bewusst, dass die in ihrem Fall rechtskräftige Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtshofes bereits über 1,5 Jahre alt ist?*
 - a. *Wenn ja, erachteten Sie deswegen schon eine Prüfung von Art 8 EMRK für notwendig?*
 - i. *Wenn ja, wann haben Sie diese vorgenommen?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn nein, wann wurden Sie erst über diese Tatsache unterrichtet?*

Die österreichische Rechtsordnung sieht kein Gericht mit der Bezeichnung „Bundesverwaltungsgerichtshof“ vor. Sollte mit dieser Frage eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts des Bundes namens Bundesverwaltungsgericht (Art. 129 zweiter Satz B-VG) gemeint sein, so lautet die Antwort: Ja, dem BFA war die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2019 und das Datum ihrer Rechtskraft vom 26. September 2019 bewusst.

Sollte mit dieser Frage eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (Art. 133 B-VG) gemeint sein, so lautet die Antwort: Ja, dem BFA war in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.12.2019 bekannt.

Vor der Abschiebung erfolgte eine erneute Prüfung, ob diese weiterhin zulässig ist. Auf die Beantwortung der Fragen 6 bis 9 wird verwiesen.

Zur Frage 13:

- *Auf welche einschlägige Judikatur beziehen Sie sich in Ihrer Presseaussendung vom 31.1.2021, wonach für den Bereich der Abwägung der Integration im Zusammenhang mit Art. 8 EMRK ein Zeitraum von zumindest zwei Jahren gerechnet von der letzten rechtskräftigen Entscheidung erforderlich ist, um von einer wesentlichen Änderung der Sachlage ausgehen zu können (https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210131)*

OTS0024/bmibfa-stellt-klar-behoerde-zur-ehestmoeglichen-durchfuehrung-der-abschiebung-gesetzlich-verpflichtet)?

- a. *Bitte um Nennung aller Details zu den Ihrer Meinung nach hier als einschlägig genannten Judikate inklusive Entscheidungsnummer.*
- b. *Inwiefern sind diese Urteile aufgrund eines Kinder betreffenden Sachverhaltes einschlägig?*

Die Erteilung von Rechtsauskünften fällt nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 14, 15 und 19:

- *Wurde der Antrag auf Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 AsylG, der im Mai 2020 für die georgischen Mädchen gestellt wurde, von der zuständigen Behörde bearbeitet?*
 - a. *Wenn ja, wie hat sie entschieden und warum? Bitte um detaillierte Erläuterung.*
 - b. *Wenn ja, wann wurde darüber entschieden?*
 - c. *Wenn ja, wann wurde die Entscheidung der Familie mitgeteilt und wie?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*
 - e. *Wenn nein, wie erklären Sie die Verletzung der 6-Monatsfrist durch Ihre Behörde?*
 - f. *Was ist die Rechtfertigung für den Verstoß gegen das Legalitätsprinzip?*
 - g. *Welche Konsequenzen hat die Verletzung der 6-Monatsfrist durch Ihre Behörde?*
- *Lagen im Jänner 2021 die Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gem. §55 AsylG vor?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Wurde Ihnen bei Ihrer persönlichen Prüfung der Abschiebung der Familie nach Georgien bewusst, dass ein Antrag auf Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK gemäß § 55 AsylG im Mai 2020 für die georgischen Mädchen gestellt worden war?*
 - a. *Wenn ja, seit wann (inkl. Uhrzeit)?*
 - b. *Wenn ja, warum erachteten Sie deswegen schon eine Prüfung von Art 8 EMRK für notwendig?*
 - i. *Wenn ja, wann haben Sie diese vorgenommen?*
 - ii. *Wenn nein, warum nicht?*
 - c. *Wenn nein, wann wurden Sie erst über diese Tatsache unterrichtet?*

Es wird nochmals festgehalten, dass ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß § 55 AsylG 2005 einer Abschiebung grundsätzlich nicht entgegensteht, da eine Verletzung von Artikel 8 EMRK im Asylverfahren bereits mehrfach geprüft wurde und dem Antrag auch keine aufschiebende

Wirkung zukommt. Ein Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 55 AsylG 2005 steht einer Abschiebung bei einer rechtskräftigen Rückkehrentscheidung nur dann entgegen, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt derart geändert hat, dass dem Antrag nun stattzugeben ist.

Anträge auf Aufenthaltstitel sind gemäß § 58 Abs. 5 AsylG 2005 persönlich zu stellen und sind im Rahmen der Mitwirkungspflichten Urkunden wie Reisepass, Geburtsurkunde etc. vorzulegen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können weitere Auskünfte nicht erteilt werden.

Ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip ist nicht ersichtlich, da dies erfordern würde, dass eine Behörde ohne Rechtsgrundlage oder in vollkommener Außerachtlassung der Gesetze handelt.

Zur Frage 16:

- *Wie ist die Beratung zur freiwilligen Rückkehr verlaufen?*
 - a. *Wann fand es unter Teilnahme welcher Personen statt?*

Rückkehrberatungen wurden bis zum Jahr 2021 durch nichtstaatliche Organisationen (NGO) im Rahmen von geförderten Projekten angeboten. Da eine Rückmeldung generell nur zu beinhalten hat, ob ein Fremder einen Rückkehrberatungstermin wahrgenommen hat oder nicht und, wenn ja, ob dieser rückkehrwillig ist oder nicht (§ 52a Abs. 3 BFA-VG), sind dem Bundesministerium für Inneres Inhalte von Rückkehrberatungsgesprächen nicht bekannt.

Verpflichtende Rückkehrberatungsgespräche mit der georgischen Familie fanden zuletzt am 24. Jänner 2018 und am 5. Juni 2019 statt. Die armenische Familie nahm an den für Dezember 2018 und März 2019 angesetzten verpflichtenden Rückkehrberatungsgesprächen nicht teil. Es wird festgehalten, dass abgesehen von den verpflichtenden Rückkehrberatungsgesprächen jederzeit die Möglichkeit besteht auch freiwillig diese kostenlos in Anspruch zu nehmen. Der freiwilligen Rückkehr wird stets der Vorrang eingeräumt.

Zu den Fragen 17, 18, 20 und 21:

- *Wurde man auf Behördenseite im Rahmen der Beratung zur freiwilligen Rückkehr über die Beschwerde und den Antrag an den Verfassungsgerichtshof informiert?*
 - a. *Wenn ja, wer erfuhr auf Behördenseite wann von wem davon?*
 - b. *Wenn nein, wie kann das sein?*
- *Wurde man auf Behördenseite im Rahmen der Beratung zur freiwilligen Rückkehr darüber informiert, dass die Familie im Falle einer negativen Entscheidung des Verfassungsgerichtshof freiwillig ausreisen werde?*
 - a. *Wenn ja, wer erfuhr auf Behördenseite wann von wem davon?*
 - b. *Wenn nein, hat man diese Frage an die Familie gerichtet?*
 - i. *Wenn nein, wie kann das sein?*
- *War der entscheidenden Behörde bei Einleitung der Abschiebung der Familie nach Armenien bewusst, dass eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und ein Antrag auf aufschiebende Wirkung dieser Beschwerde noch beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist?*
 - a. *Wenn ja, warum erachtete sie die Abschiebung dennoch als zulässig?*
- *Wurde Ihnen bei Ihrer persönlichen Prüfung der Verhältnismäßigkeit und daher Zulässigkeit der Abschiebung der Familie nach Armenien bewusst, dass eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und ein Antrag auf aufschiebende Wirkung dieser Beschwerde noch beim Verfassungsgerichtshof anhängig ist?*
 - a. *Wenn ja, warum erachteten Sie die Abschiebung dennoch als zulässig?*
 - b. *War Ihnen bei Einleitung bewusst, dass der Verfassungsgerichtshof der aufschiebenden Wirkung dieser Beschwerde noch stattgeben kann und die Familie in diesem Fall zurückgeholt werden muss?*

Es wird auf die durch das BFA ergangenen Informationen im Interesse der Öffentlichkeit an sachlicher Information gemäß § 5a BFA-G verwiesen. Darüber hinaus kann aus datenschutzrechtlichen Gründen keine weitere Auskunft erteilt werden. Zu den weiteren Fragen ist auszuführen, dass die Erteilung von Rechtsauskünften nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes ist.

Zu den Fragen 22 bis 27:

- *Wer hat Ihnen wann kommuniziert, dass eine Abschiebung der beiden Familien jeweils rechtmäßig sei und mit welcher Begründung?*
 - a. *Sollten Sie selbst zu dieser Erkenntnis gekommen sein: Wie begründen Sie diese?*

- *Wie kommen Sie auf die rechtlich falsche Aussage, dass die Unabhängigkeit der Justiz durch eine Entscheidung, die Familien jeweils nicht abzuschieben, gefährdet wäre und mit welcher Begründung?*
- *Wer hat Ihnen diese Argumentation wann mit welcher Begründung kommuniziert?*
 - a. *Sollten Sie selbst zu dieser Erkenntnis gekommen sein: Wie begründen Sie diese?*
- *Wie kommen Sie auf die rechtlich falsche Aussage, dass Sie durch eine Stopp der Abschiebungen jeweils Amtsmissbrauch begangen hätten und mit welcher Begründung?*
- *Wer hat Ihnen diese Argumentation wann mit welcher Begründung kommuniziert?*
 - a. *Sollten Sie selbst zu dieser Erkenntnis gekommen sein: Wie begründen Sie diese?*
- *Planen Sie in Zukunft Maßnahmen, um Abschiebungen von gut integrierten Familien und insbesondere Kindern unter Verletzung von Artikel 8 EMRK zu vermeiden?*
 - a. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen planen Sie?*
 - b. *Wenn ja, wann sollen diese jeweils umgesetzt werden und durch wen?*
 - c. *Wenn nein, warum nicht?*

Den Fällen liegen rechtskräftige Entscheidungen von unabhängigen und weisungsfreien Gerichten vor die das BFA zu beachten hatte. Zu Prozess- und Rechtsfragen wird durch die gemäß der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Inneres zuständigen Organisationseinheiten in der Linie an die Ressortleitung kommuniziert.

Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit ist ein Grundsatz, wonach das hoheitliche Handeln ausschließlich auf der Grundlage von Gesetzen basiert und dem Recht absoluten Vorrang vor anderen Maßstäben oder Begründungen für hoheitliches Handeln einräumt. In der österreichischen Bundesverfassung (Art. 18 B-VG) ist daher entsprechend normiert, dass die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf.

Der Vollzug der gesamten Verwaltung ist somit im Sinne des rechtsstaatlichen Prinzips an die gerichtlichen Entscheidungen, die jedem verwaltungsbehördlichen Einfluss entzogen sind, gebunden. Für die Behörde und ebenso für den Innenminister als oberstes Vollzugsorgan gilt derselbe Rechtsrahmen und Spielraum bei der Anwendung von Gesetzen.

Im Rechtsstaat ist es nicht vorgesehen, dass Entscheidungen unabhängiger Gerichte von der Politik abgeändert werden.

Zur Frage 33:

- *Waren noch andere Personen beim Flug dabei?*
 - a. *Wenn ja, welche und warum?*

Neben dem Flugpersonal, den aus Österreich abzuschiebenden Fremden, Österreichs Exekutivbediensteten sowie den Abzuschiebenden aus anderen Mitgliedstaaten und dem Begleitpersonal anderer Staaten (einschließlich eines Menschenrechtsbeobachters eines anderen Staates) waren beim Flug zusätzlich ein Menschenrechtsbeobachter, zwei Dolmetscher, ein medizinisches Team bestehend aus einem Arzt und zwei Sanitätern sowie ein Behördenvertreter des BFA anwesend.

Zu den Fragen 34 und 35:

- *Nach welchen Entscheidungskriterien wurde die Fluglinie und Route des Abschiebefluges ausgewählt?*
- *Nach welchen Entscheidungskriterien wurde die Fluglinie und Route des Rückfluges der Beamt_innen nach Wien ausgewählt?*

Das Flugzeug, mit welchem die Abschiebung erfolgte, wurde für die gesamte Gemeinschaftsrückführung einschließlich des Rückflugs der Begleitpersonen gechartert. Die Fluglinie wurde entsprechend den vergaberechtlichen Vorgaben ausgewählt. Das Routing ergibt sich aus den teilnehmenden Staaten und den Destinationen: Wien [für Österreich und die Schweiz] – München [für Deutschland] – Tiflis [Georgien] als erste Destination – Jerewan [Armenien] als zweite Destination – München [Rückflug nach Deutschland] – Wien [Rückflug nach Österreich].

Zur Frage 36:

- *Wie lang dauerte die Wartezeit der Beamt_innen bis zum Rückflug?*

Die Wartezeit der Beamtinnen und Beamten in Tiflis bis zum Weiterflug betrug eine Stunde. Die Wartezeit in Jerewan bis zum Rückflug betrug eine Stunde und zehn Minuten.

Zur Frage 37:

- *Welche Kosten sind im Rahmen der Abschiebung, abseits dem Heranziehen der Arbeitszeit der eingesetzten Beamt_innen, angefallen?*

Für die Abschiebung fielen bisher 511,60 EUR für Dolmetscherkosten und 475,00 EUR für Ground Catering an. Der Flug wurde von Frontex in Form einer Gemeinschaftsrückführung („Joint Return Operation“) durchgeführt und werden die Kosten des Fluges vollständig von Frontex getragen. Darüberhinausgehende Rechnungen liegen noch nicht vor.

Zu den Fragen 38 und 39:

- *Erhielten Personen außerhalb des Ministeriums Informationen zu den Fällen?*
 - a. *Wenn ja, welche Personen durch wen wann auf Basis welcher Rechtsgrundlage?*
- *Durch wen erhielt z.B. ÖVP-Abgeordnete Gudrun Kugler wann (inkl. Uhrzeit) auf Basis welcher Rechtsgrundlage diese detaillierten Informationen über das Asylverfahren der georgischen Familie?*

Das BFA kann die Medien über vom BFA geführte Verfahren, die öffentliche Bedeutung erlangt haben, informieren, soweit dadurch nicht schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen, Persönlichkeitsrechte oder der Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt werden (§ 5a BFA-Einrichtungsgesetz).

Zur Frage 40:

- *Welche Stelle erteilte die Weisung, die Familie abzuschicken?*

Festzuhalten gilt, wird der Ausreiseverpflichtung nicht nachgekommen bzw. wird sich dieser – wie im gegenständlichen Fall mehrmals - widersetzt, dann muss die Behörde gem. § 46 Abs 3 FPG ehestmöglich Schritte zur Vollstreckung setzen. Aus diesem Grund hatte die zuständige verfahrensführende Organisationseinheit des BFA die Abschiebeaufträge als Anordnungsbehörde an die zuständige LPD als Vollzugsbehörde zu erteilen.

Zu den Fragen 41 bis 44:

- *Wird danach getrachtet, bei Festnahme, Inschubhaftnahme und sonstigen Verfahrensschritten bei einer Abschiebung bzw. Rückführung von Familien mit Kindern auf das Kindeswohl Rücksicht zu nehmen?*
 - a. *Wenn ja, inwiefern wird dies gewährleistet?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *In wie vielen Fällen wurde in den Jahren 2019 und 2020 Abschiebungen bzw. Rückführungen von Familien mit minderjährigen Kindern in der Nacht bzw. in den frühen Morgenstunden durchgeführt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr.*
 - a. *Welche Maßnahmen setzt das BMI, um ein derartiges Vorgehen und damit eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu vermeiden?*

- b. *Sollten keine Daten dazu vorliegen, kann ein derartiges Vorgehen aufgrund einer entsprechenden internen Regel bzw. Anweisung ausgeschlossen werden?*
- *In wie vielen Fällen wurden bei Abschiebungen bzw. Rückführungen von Familien mit minderjährigen Kindern in den Jahren 2019 und 2020 Familienmitglieder getrennt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr.*
 - a. *Welche Maßnahmen setzt das BMI, um ein derartiges Vorgehen und damit eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu vermeiden?*
 - b. *Sollten keine Daten dazu vorliegen, kann ein derartiges Vorgehen aufgrund einer entsprechenden internen Regel bzw. Anweisung ausgeschlossen werden?*
- *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2019 und 2020 bei Abschiebungen bzw. Rückführungen Kinder von dem zur Obsorge berechtigten Elternteil getrennt? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr.*
 - a. *Welche Maßnahmen setzt das BMI, um ein derartiges Vorgehen und damit eine Beeinträchtigung des Kindeswohls zu vermeiden?*
 - b. *Sollten keine Daten dazu vorliegen, kann ein derartiges Vorgehen aufgrund einer entsprechenden internen Regel bzw. Anweisung ausgeschlossen werden?*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Es darf nochmals betont werden, dass der Beachtung des Kindeswohles im Verfahren vor dem BFA eine wesentliche Bedeutung zukommt und sie einen zentralen Punkt bei der Setzung von Maßnahmen darstellt. Das BFA hat alle zur Durchführung der Abschiebung erforderlichen Veranlassungen unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu tätigen. Insbesondere ist die Rückführung eines begleiteten Minderjährigen gemeinsam mit den Angehörigen zu organisieren und durchzuführen. Bei Angehörigen sind die Maßnahmen anzuordnen, die im Rahmen der Durchführung der Rückführung sicherstellen, dass die Auswirkungen auf das Familienleben dieser Fremden so gering wie möglich gehalten werden. Diese Bestimmung dient der Beachtung von Art. 8 EMRK und dem Schutz von Minderjährigen. Grundsätzlich wird daher darauf Bedacht genommen, dass eine Familie gemeinsam überstellt und somit die Familieneinheit gewahrt wird.

Das Generalprinzip der Orientierung am Kindeswohl im Sinne der Kinderrechts-Konvention verlangt, dass bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Wohl des Kindes im Vordergrund steht. Dies betrifft gesamtstaatliche Maßnahmen des Gesetzgebers ebenso wie (gerichtliche und behördliche) Einzelfallentscheidungen und Vollzugsakte. Dem Kindeswohl wird bei BFA-Verfahren eine vorrangige Rolle eingeräumt. Entsprechende Regelungen zu Vorgangswesen und Verfahrensabläufen sind in internen

Erlässen und verbindlichen Arbeitsanleitungen zu den Arbeitsbereichen des BFA festgelegt.

Auch darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass die Einheit der Familie ein wichtiges Prinzip im österreichischen Asyl- und Fremdenrecht ist. Bevor eine zwangsweise Außerlandesbringung oder eine getrennte Familienabschiebung veranlasst wird, wird in jedem Fall der freiwilligen Ausreise oberste Priorität eingeräumt. Somit erfolgt eine zwangsweise Außerlandesbringung nur in jenen Fällen, in denen trotz bestehender Ausreiseverpflichtung keine freiwillige Ausreise erfolgt.

Weiters werden Abschiebungen von Familien und Kindern nur durch besonders geschulte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes - unter Einbeziehung weiblicher Organe - durchgeführt, welche im Einsatz Zivilbekleidung tragen. Diese Einsätze erfolgen nur in Zivilkleidung unter Einbeziehung weiblicher Organe. Sie sind in Bezug auf diese Aufgabenstellung professionell ausgebildet und nehmen während des Abschiebevorgangs besonders Bedacht auf das Kindeswohl. Die Personalstärke und Zusammensetzung des Abschiebeteams richten sich nach der Einschätzung bekannter Faktoren wie insbesondere Familiengröße und -struktur inklusive Alter und physischem und psychischem Zustand. Bei Abschiebungen im Zuge von Chartern ist zudem immer ein Arzt an Board.

Die qualitativen Standards des BFA basieren auf Gesetzen und Verordnungen und sind in internen Erlässen und verbindlichen Arbeitsanleitungen festgelegt, die allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden und von diesen verbindlich einzuhalten sind.

Zu den Fragen 45 bis 48:

- *Wie viele Aufenthaltstitel hat das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Jahr 2020*
 - a. *gem. §55 AsylG ausgestellt?*
 - b. *gem. §56 AsylG ausgestellt?*
 - c. *gem. §57 AsylG ausgestellt?*
- *Wie viele dieser Aufenthaltstitel wurden aufgrund einer erstinstanzlichen Entscheidung ausgestellt?*
- *Wie viele dieser Aufenthaltstitel wurden aufgrund von einer zweitinstanzlichen Entscheidung ausgestellt?*
- *Wie viele dieser Aufenthaltstitel wurden aufgrund separater Anträge - abseits des Asylverfahrens - ausgestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Aufenthaltstitel.*

Bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen wird keine Differenzierung nach §§ 55, 56 und 57 AsylG 2005 vorgenommen. Im Jahr 2020 wurden 1.434 erstinstanzliche positive Entscheidungen gemäß §§ 55 bis 57 AsylG 2005 getroffen. 591 Aufenthaltstitel wurden aufgrund separater Anträge – abseits des Asylverfahrens – ausgestellt. Insgesamt wurden im Jahr 2020 2.488 rechtskräftige Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen erteilt.

Darüberhinausgehende Statistiken werden nicht geführt.

Angemerkt wird, dass es sich bei den Statistiken des Jahres 2020 um vorläufige Zahlen handelt, die mit Stichtag 1. Jänner 2021 erhoben wurden, und es im Zuge von Datenrevisionen zu geringfügigen Änderungen kommen kann.

Karl Nehammer, MSc

